

16. Juni 2026
Te

Prüfung der Verhältnismäßigkeit vor Erlass einer neuen Berufsreglementierung hier: Entwurf einer Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein- Westfalen (FuWO)

Vorbemerkung

Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255/22) in der jeweils geltenden Fassung sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen.

Die Richtlinie legt fest, welche Berufe reglementiert sind. Die Richtlinie findet sich hier:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:de:PDF>

Reglementiert ist der Beruf des Architekten in allen vier Fachrichtungen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Kontrolle der Prüfung hat die Kommission die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173/25) erlassen. Diese Richtlinie finden Sie hier:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0958>

In den Erwägungsgründen zur Richtlinie (EU) 2018/958 heißt es u. a.:

Die Berufsfreiheit ist ein Grundrecht. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert die Berufsfreiheit und die unternehmerische Freiheit. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sind Grundprinzipien des Binnenmarktes, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert sind. Nationale Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen regeln, sollten daher keine ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernisse für die Ausübung dieser Grundrechte schaffen (Erwägungsgrund 1).

Dabei gehört gem. Erwägungsgrund 3 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass nationale Maßnahmen, welche die im AEUV garantierte Ausübung der Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, vier Bedingungen erfüllen sollten:

- in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden,
- durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein,
- geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten
- und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Auf nationaler Ebene ist in Nordrhein-Westfalen die Pflicht zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW) auch für die jeweiligen berufsständischen Kammern vorgeschrieben. Das Gesetz mit seinen Anlagen 1-4 finden Sie hier:

<https://recht.nrw.de/lrgv/gesetz/15052024-gesetz-zur-umsetzung-der-richtlinie-eu-2018958-ueber-eine/>

I. Notwendigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Das VHMPG NRW schreibt in § 3 Abs. 1 S. 1 vor, dass neue oder zu ändernde Satzungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, objektiv und unabhängig auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind. Der Umfang der Prüfung hat gem. § 3 Abs. 1 S. 2 VHMPG NRW im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift zu stehen. Bei der Prüfung sind sämtliche in Anlage 1 zum VHMPG NRW enthaltenen Punkte zu berücksichtigen; darüber hinaus sind - soweit einschlägig - die in Anlage 2, 3 und 4 zum VHMPG NRW enthaltenen Elemente zu berücksichtigen, vgl. 4 VHMPG NRW.

Mit der Änderung der Fort- und Weiterbildungsordnung (FuWO) erhält die in § 33 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG NRW geregelte Berufspflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten, neue, marginale Anpassungen, die sich auf Detailregelungen zur Verwaltungspraxis, Befreiungsmöglichkeiten und auf redaktionelle Änderungen beschränken. Kernstück der Anpassung ist die Vereinheitlichung hinsichtlich der Punktzahl von anerkannten Veranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern sowie externen Veranstaltungen. Weiteres wichtiges Element sind Anpassungen bei den Befreiungsmöglichkeiten der Fortbildungspflicht. Die starre Altersgrenze soll entfallen. Stattdessen soll altersunabhängig gelten: Mitglieder, die nicht berufstätig sind und entsprechend als „nicht beruflich tätig“ in die Architektenliste eingetragen sind, sollen von der Fortbildungspflicht befreit sein. Des Weiteren sind zeitgemäße Ausnahmen für die Fälle der Langzeiterkrankung und Elternzeit – wie bereits überwiegend in der Verwaltungspraxis gehandhabt – aufgenommen. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Lehrtätigkeit von Professorinnen und Professoren künftig auch diejenige von Referentinnen und Referenten anerkannter Fortbildungsveranstaltungen als Fortbildungsleistung anerkannt.

Die Aufhebung der starren Altersgrenze sowie die weiteren Änderungen bestehender Regelungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen beschränken, eröffnen im unionsrechtlichen Sinn den Anwen-

dungsbereich des VHMPG NRW. Dies gilt – auch nach rechtsaufsichtlicher Einschätzung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) ungeachtet dessen, dass überwiegend die Verpflichtung aus der bestehenden Norm lediglich abgemildert wird, vgl. hierzu auch die Ausführungen im Leitfaden der Europäischen Kommission zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit:

„Die in der Richtlinie enthaltene Verpflichtung, eine EX-ante-Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, gilt auch für Fälle, in denen der beschränkende Charakter einer Anforderung durch eine Änderung zwar gelindert, die Beschränkung jedoch beibehalten wird. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass auch die gelindere Anforderung nicht unverhältnismäßig ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gilt auch im Zusammenhang mit Anforderungen, bei denen ein Berufsangehöriger berechtigt ist, eine Ausnahme zu beantragen, und die zuständige Behörde die Möglichkeit hat, den Berufsangehörigen von einer solchen Anforderung auszunehmen.“

Daher ist vorab eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem VHMPG NRW durchzuführen.

II. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Teil der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit, § 8 Abs. 3, § 6 VHMPG NRW. Hiernach sind Entwürfe, mit denen Vorschriften im Sinne des § 3 VHMPG NRW eingeführt oder geändert werden sollen, von der für das jeweilige Berufsrecht federführenden Stelle, hier also der AKNW, zur Information der Öffentlichkeit in das Internet einzustellen. Die Einstellung in das Internet ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände der Veröffentlichung so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.

Die Beschlussfassung über die neue FuWO soll in der am 7.11.2026 stattfindenden Vertreterversammlung der AKNW erfolgen, nachdem der Vorstand der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sich zuvor hiermit befasst hat. Der Entwurf der FuWO wäre sodann noch dem MHKBD als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, § 10 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 3 BauKaG NRW.

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs der neuen FuWO am 29. Juni 2026 auf der Website der AKNW kommt diese somit ihrer vorab bestehenden Veröffentlichungspflicht nach und eröffnet jedermann die Möglichkeit, insbesondere über Eingaben an die E-Mail-Adresse verhaeltnismaessigkeitspruefung@aknw.de, binnen eines Zeitraums bis zum 29. Juli 2026 ihren oder seinen Standpunkt zum Entwurf so darzulegen, dass dieser Gegenstand des weiteren Verfahrens und der weiteren Beratungen werden kann. Zusätzlich hat die AKNW mit Hinweis auf der Homepage auf die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Zeitrahmen aufmerksam gemacht. Die darüber hinaus interessierte Öffentlichkeit erhält durch eine Information auf der Startseite der AKNW während des gesamten Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung alle nötigen Informationen.

III. Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche in Anlage 1 zum VHMPG NRW enthaltenen Punkte zu berücksichtigen; darüber hinaus sind - soweit einschlägig - die in Anlage 2, 3 und 4 zum VHMPG NRW enthaltenen Elemente zu berücksichtigen, vgl. 4 VHMPG NRW.

Da jede neue oder geänderte Vorschrift gem. § 3 Abs. 2 VHMPG NRW mit einer Erläuterung zu versehen ist, ist der Einfachheit halber die Prüfung in einer auf der Homepage der AKNW abrufbaren Synopse durchgeführt worden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die nach den Änderungen fortbestehende Verpflichtung zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung im Umfang von grundsätzlich mindestens 16 Fortbildungseinheiten á 45 Minuten weiterhin nach §§ 3, 4 VHMP NRW verhältnismäßig ist. Ziel ist es, die im Allgemeininteresse liegende gestalterisch, technisch und wirtschaftlich solide sowie umweltgerechte und sozialadäquate Planung von Bauwerken, Innenräumen, Gärten, Freianlagen, Landschaften, Orten und Städten auch vor dem Hintergrund steigender und sich rasant verändernder Anforderungen zu gewährleisten und damit nicht zuletzt einen Beitrag zur Sicherheit gebauter Umwelt zu leisten. Zudem sollen gerade im Planen und Bauen unerfahrene Auftraggeberinnen und -geber Schutz erfahren durch ein durchgängig hohes, den aktuellen Herausforderungen entsprechendes Qualifikationsniveau der beauftragten Kammermitglieder. Die Fort- und Weiterbildungspflicht trägt dazu bei, diese Ziele zu erreichen. Die Regelung minimiert damit Risiken für Dienstleistungsempfänger und für Dritte.

Es gibt kein milderes Mittel, das die genannten Qualitätsstandards in gleichem Maße sichern kann. Eine geringere Anhebung der Zahl der Fortbildungsstunden würde dem Umfang der neuen fachlichen Herausforderungen nicht gerecht werden. Die Wissensaneignung allein durch die Berufspraxis vermag den Informationsbedarf nicht zu decken und vor allem nicht zuverlässig fortlaufend zu gewährleisten.

Negative Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr sind nicht zu erwarten. Die Fortbildungspflicht führt nicht zu Hemmnissen im freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, da sie zunächst nur die Kammermitglieder betrifft und hierdurch die Möglichkeit zur Erbringung und zum Empfang von Dienstleistungen nicht eingeschränkt wird. Auswärtige Dienstleister sind, solange sie in Nordrhein-Westfalen nicht auch die geschützte Berufsbezeichnung führen bzw. führen wollen, von den Vorgaben nicht betroffen, vgl. § 18 BauKaG NRW. Auch die Junior-Mitglieder sind nicht betroffen, vgl. § 8 Abs. 1 FuWo.

IV. Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten:

Die FuWO ist einschließlich der vorgesehenen Änderungen – vorbehaltlich der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung – verhältnismäßig im Sinne des VHMPG NRW.